

Beschlussvorlage

2021/SVS/255/01

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Antje Schulz	<i>Datum</i> 12.01.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.01.2022	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	27.01.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Kalkulation zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen für die Jahre 2022 und 2023.
2. Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen.

Sachverhalt

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.2021 (Beschluss-Nr. 2021/SVS/255) wurden

1. die Kalkulationen zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge und
2. die 2. Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung der Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen abgelehnt.

Mit dem Schreiben vom 27.12.2021 legte der Bürgermeister gegen diese Beschlüsse Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ein.

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht weiter vor, dass der vormals abgelehnte Beschluss erneut durch die Stadtvertretung behandelt werden muss (§ 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V).

Da es sich um eine Satzung handelt, ist das rückwirkende Inkrafttreten in der Regel unzulässig.

Eine Ausnahme liegt hier nicht vor. Damit wäre der frühestmögliche Termin des Inkrafttretens am Tage nach der Bekanntmachung.

Die angefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser-

und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen wurde dahingehend geändert.

Sachverhalt zur Beschlussvorlage 2021/SVS/255

Mit dem Beitragsbescheid für das Jahr 2021 hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ einen Informationsbrief zu den geplanten Beitragserhöhungen für die Jahre 2022 und 2023 übersandt (siehe Anlage). Geplant ist eine Erhöhung des Beitrages von 8,50 € je Beitragseinheit auf 9 € je Beitragseinheit. Weiterhin ist eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte Flächen von 200 % auf 400 % ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Beide Erhöhungen sollen in der Verbandsversammlung des WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“ am 02.12.2021 beschlossen werden.

Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ notwendig.

Die jährliche Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten errechnet sich wie folgt:

Grundstücksgröße x Faktor = **Grundbeitragseinheit**

Der Faktor ergibt sich aus der Beitragsklasse, in die die Reuterstadt Stavenhagen beim WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“ auf Grund der Gewässerdichte eingestuft wurde. Derzeit ist die Reuterstadt Stavenhagen in die Beitragsklasse 6 eingeordnet, was zu einem Faktor von 2,25 führt.

Der WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“ hat eine Veranlagungsregel in seiner Satzung verankert, auf deren Grundlage sich die Zu- und Abschläge berechnen. Grundlage ist die Nutzungsart des Grundstückes. So ist zum Beispiel für Gebäude- und Freiflächen ein Zuschlag in Höhe von 200 % festgelegt, der ab 2023 auf 400 % angehoben werden soll. Bei Wasserflächen gibt es einen Abschlag in Höhe von 90 % und bei Acker- und Grünlandflächen weder einen Zu- noch einen Abschlag. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird die Beitragseinheit nach Nutzungsarten getrennt berechnet.

Für die **Ermittlung der Beitragseinheiten** werden auf die Grundbeitragseinheiten die Zu- oder Abschläge angewendet (Beispiel: 1 Grundbeitragseinheit der Nutzungsart Gebäude- und Freifläche ergibt durch den Zuschlag von 200 % = 3 Beitragseinheiten).

Gemäß der anliegenden Kalkulation ergibt sich folgende Berechnung:

ab dem Jahr 2022: Eine **Gebühr** in Höhe von **9,22 € je Beitragseinheit**.
Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 9,22 €**.

ab dem Jahr 2023: Eine **Gebühr** in Höhe von **9,18 € je Beitragseinheit**.
Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 9,18 €**.

Ergibt sich bei der tatsächlichen Berechnung für den Gebührenpflichtigen ein Wert von mehr als 1 Beitragseinheit, wird nach den tatsächlichen Beitragseinheiten berechnet.

Mit der Änderungssatzung soll eine Stichtagsregelung für die Geltendmachung von Nutzungsänderungen durch den Gebührenpflichtigen mit in die Satzung aufgenommen werden. Dies soll bewirken, dass die im amtlichen Liegenschaftskataster ausgewiesenen Nutzungsarten verbindlich für die Abgabenerhebung genutzt werden können. Sollte der Gebührenpflichtige rechtzeitig Änderungen bekannt geben, so sind diese zu berücksichtigen. Werden Nutzungsänderungen jedoch nicht rechtzeitig geltend gemacht, ist dann auch eine Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R.=Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt mit: HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt mit: HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Widerspruch Beschlüsse WBV (öffentlich)
2	Kalkulation Gebühren WBV Untere Tollense-Mittlere Peene (öffentlich)
3	2. Änderungssatzung UT-MP (öffentlich)
4	WBV UTMP - Infobrief geplante Beitragserhöhungen 2022+2023 (öffentlich)